VERORDNUNG (EWG) Nr. 2895/92 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/92 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Pilzen der Agaricus-Arten der KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1122/92 (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2130/92 (6), wird die in einem gegebenen Jahr in die Gemeinschaft einführbare Gesamtmenge auf zwei Gruppen von Einführern aufgeteilt. Entfällt auf die von einer Gruppe von Einfuhren gestellten Lizenzanträge nicht ganz die ihr zugeteilte Menge, wird der Saldo der anderen Gruppe gutgeschrieben. Die Einzelheiten dieser Übertragung sollten genauer festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1707/90 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

„Werden jeodch für die unter Buchstabe a) oder b) genannte Menge keine oder nur teilweise Anträge gestellt, teilt die Kommission die Restmenge spätestens am 15. Oktober des laufenden Jahres der jeweils anderen Gruppe von Einführen zu und bestimmt, wie die Lizenzen für die Einfuhr der zugeteilten Menge zu beantragen und zu erteilen sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 117 vom 1. 5. 1992, S. 98.
(5) ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 34.
(6) ABl. Nr. L 213 vom 29. 7. 1992, S. 22.